

Info Gemeinderat öffentlich am 05.08.2025

Konzessionsabgaben (oder *Konzessionsgebühren*) sind Entgelte, die ein die ein EVU (Energieversorgungsunternehmen) hier Bayernwerk (Strom) und ESB (Gas) an Gemeinde Sauerlach für die eingeräumte Konzession zahlt.

Allgemeines

In der Regel zahlen die EVU´s dafür, dass die Gemeinde ihnen das Recht einräumen, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, **öffentliche Wege** zu nutzen.

Mit den Geldern soll vorrangig der Bau und die Wiederherstellung dieser Wege gesichert werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Konzessionsabgabe in den Bereichen Strom und Erdgas ist die *Konzessionsabgabenverordnung* (KAV) und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas werden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart. Sie sind Bestandteil des vom Energieversorger mit dem Endkunden abgerechneten Energiepreises. Die zulässigen Höchstbeträge sind in der *Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas* (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) geregelt. Sie hängen im Wesentlichen von der Größe der Gemeinde (Einwohnerzahl), von der Spannungsebene des Netzanschlusses (Niederspannung oder Mittelspannung) und von der Verbrauchsstruktur (Leistung und Jahresverbrauch) ab.

Konzessionsabgaben für Strom

Die zulässige Höhe der Konzessionsabgaben für Strom beträgt z. B.:

für Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh

Die Konzessionsabgaben für Strom werden vom Verteilnetzbetreiber zusammen mit den Netznutzungsentgelten erhoben und an die betreffende Gemeinde abgeführt.

Höhe 2024: 202.000 €

Konzessionsabgaben für Gas

Die zulässige Höhe der Konzessionsabgaben für Gas beträgt z. B.:

für Gas, das ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 ct/kWh.

Höhe 2024: 5.100 €

sonstiges

Die Konzessionsverträge für Gas und Strom enden in Sauerlach gemeinsam am 13.12.2027.

Die Verträge laufen in der Regel 20 Jahre (Gasvertrag kürzer um eine gemeinsame Ausschreibung zu bewerkstelligen).

Die Ausschreibungsprozedur beginnt mit einer Bekanntmachung – zwei Jahre vor Ende des Vertrages. Vertrag muss immer ausgeschrieben werden (auch bei eigenen Stadtwerken!)

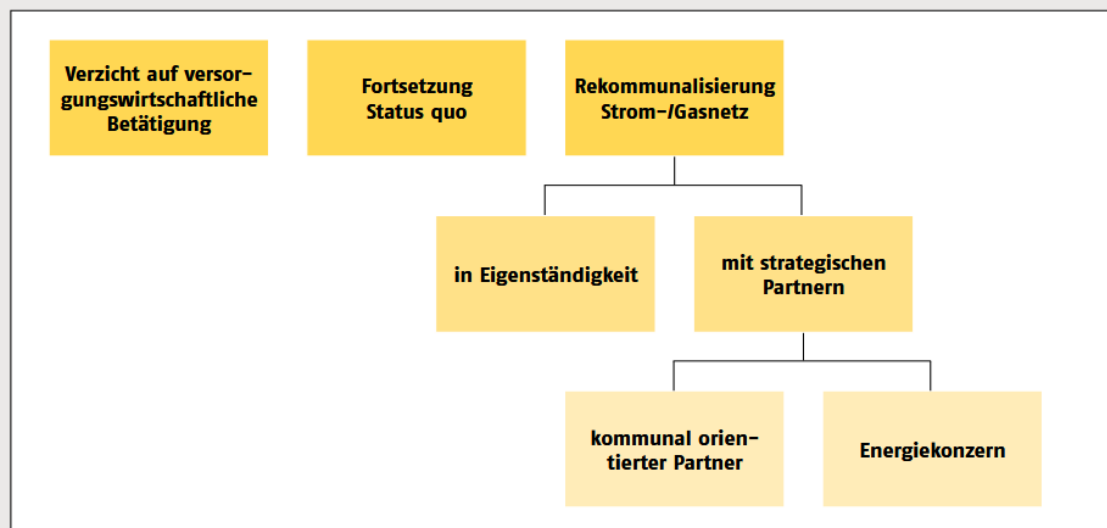
Gelder für Konzessionsverträge immer gleich (0 gesetzlich geregelt also kein Ausschreibungskriterium).

Sollten sich mehrere Interessenten finden ist die Hinzuziehung eines Juristen heute unumgänglich.

Konzession - heute sehr eingeschränkt für sonstige Projekte nutzbar (im Vergleich zu vor 20 Jahren!!!)

Neben der Ausschreibung ist auch eine Netzübernahme etc. möglich (siehe Graphik).

Handlungsoptionen bei auslaufendem Konzessionsvertrag



Quelle: Eigene Darstellung



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



Entscheidung im Gemeinderat im September, ob die Konzessionen regulär ausgeschrieben werden sollen.